

## **Dossenheimer Kerwe 2010 Polizeiverordnung**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 195), erlässt die Gemeinde Dossenheim als zuständige Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 29.06.2010 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt:

- (1) für den Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz und Am Kronenburger Hof für die Dossenheimer Kerwe. Dieser wird wie folgt festgelegt:
  - Friedrichstraße zwischen Einmündung Wilhelmstraße und Bahnhofstraße
  - Beethovenstraße zwischen Einmündung Bahnhofstraße und Richard-Wagner-Straße
  - Raiffeisenplatz
  - Bahnhofstraße zwischen Einmündung Beethovenstraße und Rathausplatz
  - Fußweg zwischen Bahnhofstraße und Richard-Wagner-Straße
  - Fußweg zwischen Friedrichstraße und Richard-Wagner-Straße
  - Rathausplatz (Straße und Festplatz)
  - gesamte Friedhofsgelände einschließlich der Grünanlage (Friedhofsvorplatz) im südöstlichen Eingangsbereich
  - Hauptstraße zwischen Einmündung Kirchstraße/Im Reigart und Heidelberger Straße,
  - Am Kronenburger Hof (Straße und Platzbereich)
  - Im Reigart zwischen Einmündung Fliederweg und Rosenweg incl. Treppe zum Kronenburger Hof
  - Rathausstraße zwischen Einmündung Kronenburger Hof und Hauptstraße
  - Am Brenkenbach
- (2) Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich der Verordnung.
- (3) Der beigefügte Lageplan vom 29.06.2010, der den Geltungsbereich dieser Verordnung veranschaulicht, ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

### **§ 2 Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
  - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.
- (2) Dieses Verbot gilt während der stattfindenden Dossenheimer Kerwe vom 18. September bis 20. September 2010 von jeweils 15.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

### **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 2 Abs. 1 erste Alternative in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert.
  2. entgegen § 2 Abs. 1 zweite Alternative in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 20. September 2010 außer Kraft.

Dossenheim, den 16.07.2010  
gez.

Lorenz, Bürgermeister